

Staatsanwältin Dr. Gerhards

Der Höhepunkt der Rechtsstaatswidrigkeit

Wenn der rechtsstaatswidrige frühere Staatsanwalt und jetzige Richter Dr. Heiko Feuerer zugunsten des sich vom Kindergeräusch im Nachbargarten belästigt fühlenden Abmahnanwalts Patrick Imgrund gegen ein drei Monate altes Baby eine Ordnungshaft in der Mannheimer Justizvollzugsanstalt anordnet, und wenn der Vater des schuldunfähigen Kleinkindes Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung bei der Staatsanwältin Dr. Gerhards erstattet, dann wird die rechtsstaatswidrige Staatsanwältin Dr. Gerhards die verbrecherische Freiheitsberaubung dieses schuldunfähigen Kleinkindes als gerechtfertigt erklären:

"Die vom Anzeigerstatter geäußerten Einwände gegen die Entscheidung im Erkenntnisverfahren sind im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, was dem Anzeigerstatter bereits mit Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 07.04.2020, Az. 5 O 180/16 auf S. 5 f. mitgeteilt wurde, vgl. hierzu BGH NJW 2014, 711, 712, Rn. 13. Es ist bereits rechtskräftig vom OLG Stuttgart darüber entschieden, dass der Anzeigerstatter Ordnungsmittel verwirkt hat, Beschluss vom 25.01.2017 – 2 W 74/16. Auf die zutreffende Entscheidung des Landgerichts Heidelberg vom 27.4.2020 durch Richter am Landgericht Feuerer – Az. 5 O 180/16 – nehme ich ebenfalls Bezug. Es fehlt somit bereits am Anfangsverdacht im Hinblick auf eine Freiheitsberaubung, da eine solche jedenfalls gerechtfertigt wäre.

Etwaige zukünftige Eingaben in der vorliegenden sowie in allen damit zusammenhängenden Sachen, die keine neuen und erheblichen Gesichtspunkte erkennen lassen, werden zwar gelesen und bearbeitet, von der Staatsanwaltschaft Heidelberg aber nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Dr. Gerhards
Staatsanwältin"*

Wir haben August 2020. Vor exakt vier Jahren, am 10.08.2016, hat sich der rechtsstaatswidrige Vizepräsident Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice vom Landgericht Heidelberg entschlossen, unter Verstoß gegen das Schuldprinzip "*Nulla poena sine culpa*", das alle Juraprofessoren als unantastbar erklären (z.B. Prof. Urs Kindhäuser, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Fünfter Abschnitt: Schuld: Das Schuldprinzip: "*Keine Strafe ohne Schuld*", siehe unten, und BVerfGE 20, 323, abgedruckt in "*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts*", <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>), und unter Verstoß gegen das eigene Schuldunfähigkeitsurteil (<http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf>) des eigenen Landgerichts Heidelberg gegen diesen obigen schuldunfähigen Anzeigerstatter eine bei Schuldunfähigen laut BVerfG 20, 323 (2 BvR 506/63) rechtsstaatswidrige Ordnungshaft zu verhängen (EV 5 O 180/16 des rechtsstaatswidrigen Richters Dr. Städtler-Pernice, gescannt in der PDF-Datei <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf>) Die von dem rechtsstaatswidrigen Richter angelegte Akte 5 O 180/16 ist seit 2016 bis heute 2020 immer umfangreicher geworden und befindet sich z.Zt. bei dem rechtsstaatswidrigen früheren Staatsanwalt und jetzigen Richter Dr. Heiko Feuerer.



Staatsanwaltschaft Heidelberg

Staatsanwaltschaft Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15,
69115 Heidelberg

Datum 08.06.2020/HERZ

Name Frau Dr. Gerhards

Durchwahl Tel. 06221 59 2058

Fax. 06221 59 2009

Aktenzeichen 552 Js 9133/20

Die vom Anzeigerstatter geäußerten Einwände gegen die Entscheidung im Erkenntnisverfahren sind im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, was dem Anzeigerstatter bereits im Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 07.04.2020, Az. 5 O 180/16 auf S. 5 f. mitgeteilt wurde, vgl. hierzu BGH NJW 2014, 711, 712, Rn. 13. Es ist bereits rechtskräftig vom OLG Stuttgart darüber entschieden, dass der Anzeigerstatter Ordnungsmittel verwirkt hat, Beschluss vom 25.01.2017 - 2 W 74/16. Auf die zutreffende Entscheidung des Landgerichts Heidelberg vom 27.4.2020 durch Richter am Landgericht Feurer - Az. 5 O 180/16 - nehme ich ebenfalls Bezug. Es fehlt somit bereits am Anfangsverdacht im Hinblick auf eine Freiheitsberaubung, da ei-

Seite 2

ne solche jedenfalls gerechtfertigt wäre.

Etwaige zukünftige Eingaben in der vorliegenden sowie in allen damit zusammenhängenden Sachen, die keine neuen und erheblichen Gesichtspunkte erkennen lassen, werden zwar gelesen und bearbeitet, von der Staatsanwaltschaft Heidelberg aber nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerhards
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

(Verfügung der rechtsstaatswidrigen Heidelberger Staatsanwältin Dr. Gerhards unter Verweis auf Akte 5 O 180/16)

Fünfter Abschnitt: Schuld

§ 21 Grundlagen

I. Das Schuldprinzip

Das Schuldprinzip besagt, dass Strafe Schuld voraussetzt; es lässt sich auf die Formel bringen: „Keine Strafe ohne Schuld“. Die Schuld ist damit zugleich ein die Strafe begründendes und begrenzendes Verbrechensmerkmal.¹ Sie muss einerseits gegeben sein, damit überhaupt eine Strafe verhängt werden kann. Andererseits darf die Strafe das Maß der Schuld nicht übersteigen. Unterhalb der durch die Schuld vorgegebenen Obergrenze des Strafmaßes können auch präventive Gesichtspunkte für die Bestimmung der Strafe herangezogen werden.²

Das Schuldprinzip hat Verfassungsrang.³ Es ist zwar im GG – und auch im StGB – nicht ausdrücklich niedergelegt, folgt aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und ist Ausfluss der Menschenwürde und allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 1 I, Art. 2 I GG.⁴

Das Schuldprinzip gilt **nur für die Kriminalstrafe**. Die an der Sozialgefährlichkeit des Täters orientierten Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff) erfordern dagegen keine Schuld. Diese Rechtsfolgen knüpfen allein an das Begehen einer „rechtswidrigen Tat“ iSv § 11 I Nr. 5 an.

Auch die lediglich auf eine rechtswidrige Tat bezogenen und für alle Rechtsfolgen geltenden Beteiligungsregeln⁵ verlangen nach hM kein schuldhaftes Handeln des (Mit-)Täters.

II. Der Schuldbegriff

1. Schuld im formellen Sinne

Formal gesehen ist unter strafrechtlicher Schuld der Inhalt des Vorwurfs zu verstehen, der als **Ergebnis der Zurechnung einer Straftat** zu einem Täter erhoben wird. Dem Täter wird mit dem Schuldvorwurf angelastet, die (zumindest versuchte) Verwirklichung eines Deliktstatbestands nicht um der Normbefolgung willen vermieden zu haben, obgleich dies unter den gegebenen Umständen von ihm erwartet werden konnte.⁶ Insoweit bedeutet Schuld die Verantwortlichkeit des Täters für einen sich im rechtswidrigen Verhalten zeigenden Mangel an hinreichend rechtstreuer Motivation.⁷

1 HM, vgl nur BVerfGE 20, 323 (331); 95, 96 (130 ff); BGHSt 2, 194 (200); zur Rspr *Neumann* BGH-FS IV 83 ff; ferner *W-Beulke* Rn 398; *Frister* 3/1; *S/S-Lenckner/Eisele* Vor § 13 Rn 107 ff, insbesondere Rn 111 f; *Otto* § 12/32; *MK-Schlehofer* Vor § 32 Rn 225 ff; aA *Roxin* I § 19/33 ff, der nur auf die strafbegrenzende Funktion der Schuld abstellt, die Strafbegründung aber auf Prävention stützt.

2 Vgl *Kindhäuser* LPK § 46 Rn 2 ff mwN.

3 Zur verfassungsrechtlichen Begründung des Schuldprinzips *Hörnle* Tiedemann-FS 325 ff.

4 Vgl nur BVerfGE 20, 323 (331); 25, 269 (285).

5 Näher § 38 Rn 17 f.

6 Zur Maßstabsfigur, an welcher die Erwartungen zu normgemäßer Motivation ausgerichtet werden, vgl *Bringewat* Rn 504; *Jescheck/Weigend* § 39 III 2; *Kaufmann* Jura 1986, 225 (227); *Kindhäuser* ZStW 107 (1995), 701 (718 ff); *Maiwald* Lackner-FS 149 (164 ff); *SK-Rudolphi* Vor § 19 Rn 1.

7 Zum Begriff der Verantwortlichkeit – auch in anderen Rechtsordnungen – *Schroeder* Tiedemann-FS 353 ff.